



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Personalvorlage

Drucksachen Nr.:

PV/VIII/0001

Beschlussdatum:

04.09.2024

Beschluss-Nr.:

STV 1/34/2024

Gegenstand:

Wahl der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern für die Kommunalwahlperiode 2024 bis 2029

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	04.09.2024	35	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 17.07.2024

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 156 Abs. 3 und 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung Neubrandenburg wählt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern folgende weitere Vertreterin sowie deren Stellvertreterin.

weitere Vertreterin: Frau Mareike Bliemeister (Abteilungsleiterin Personalservice)

Stellvertreterin: Frau Ivonne Moldenhauer (Ausbildungsleiterin)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz ☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

Begründung:

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ist Mitglied im Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in der Hansestadt Greifswald.

Das Kommunale Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Verbandsgebiet gelegenen Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen fachlich qualifiziert aus- und fortzubilden sowie die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen.

Der Zweckverband übernimmt des Weiteren die übertragenen Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes für den Ausbildungsberuf des Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern besteht die Verbandsversammlung neben dem Oberbürgermeister und Landräten als „geborenen“ Vertretern aus je einer weiteren/einem weiteren, von jedem Verbandsmitglied zu entsendenden Vertreterin/Vertreter. Letztere können auch leitende Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung sein. Darüber hinaus ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung für jede weitere Vertreterin/jeden weiteren Vertreter eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen.

Laut § 156 Abs. 3 und 4 KV M-V haben die Wahl der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters sowie deren Stellvertreterin/seines Stellvertreters durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode binnen zwei Monaten nach der Kommunalwahl zu erfolgen.

Aufgrund der fachlichen Zuständigkeit der Abteilung Personalservice für die Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Verwaltung wird vorgeschlagen, die zuständige Abteilungsleiterin der Abteilung Personalservice als weitere Vertreterin sowie die Ausbildungsleiterin als deren Stellvertreterin in das Gremium der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zu entsenden.